

zur Erwägung anheimzustellen, ob nicht der Gerichtsbehörde zu Jöhstadt: a) die Confirmation der Grundstückskäufe, b) die Bestellung von Hypotheken, c) die Bestellung von Vormündern und Regulirung der Verlassenschaften, d) die Vollstreckung der Executionen in geringfügigen Rechtsachen gestattet werden kann."

v. Polenz: Geht das neben dem Deputationsgutachten oder kommt nach Annahme des Amendements der im Deputationsgutachten befindliche Schlusssatz in Wegfall?

Präsident v. Carlowitz: Es geht neben dem Deputationsgutachten. Wenn der Antrag des Herrn Domherrn Günther angenommen wird, so würde der Beschluß der Kammer dahinaus kommen: man könne nicht auf das eingehen, was die Petenten beantragen, man wolle aber zur Erwägung der Regierung stellen, ob ihnen nicht durch Erweiterung ihrer eigenen Jurisdiction einige Erleichterung zu verschaffen sei.

Staatsminister v. Könnert: Ich sehe voraus, daß, wenn das Amendement angenommen wird, die Vorstellung an das Ministerium mit dieser Bemerkung abgegeben werde. Ich stelle aber anheim, ob der geehrte Antragsteller diesen Antrag nicht etwas allgemeiner fassen wollte, einmal schon deshalb, weil ich nicht weiß, ob die Grenzlinie im Berichte richtig angegeben ist. So möchte ich namentlich bezweifeln, daß sie die Execution nicht wenigstens so weit hätten, daß sie Auspfändungen vornehmen können. Ich vermüthe, daß sie die Execution nur in Immobilien haben, und hierzu würde das Ministerium ihnen auch ein Recht nicht einräumen können, weil es mit den Grund- und Hypothekenbüchern zu nahe zusammenhängt. Eben so geht mir gegen den Vorschlag, Vormünder zu bestellen, ein Bedenken bei. Es können jetzt nicht Vormünder bestellt werden, ohne daß sie Caution leisten oder diese als Hypothek in die Grund- und Hypothekenbücher eintragen lassen. Auch würde dies allein in der That kaum etwas nützen, denn die Verwaltung der Vormundschaft und die Abnahme der Rechnungen derselben würde beim Amte verbleiben müssen. Wohl aber könnte, was wohl auch jetzt schon geschieht, die Präsentation der Vormünder dem Stadtgericht überlassen werden. In allen diesen Beziehungen schlage ich vor, ob der Antragsteller den Antrag nicht allgemeiner fassen möchte, etwa so: der Regierung in Erwägung zu geben, ob, dafern die Grenzlinie, die hier angegeben, die richtige sei, nicht eine bessere Grenzlinie gefunden werden könne, um die Verwickelungen und Weitläufigkeiten zu vermeiden.

Domherr D. Günther: Ich meines Orts bin wohl in formeller Hinsicht kaum mehr im Stande, an dem von mir gestellten Amendement etwas zu ändern; aber ich trete im Materiellen dem Herrn Minister vollkommen bei, und wenn der Herr Präsident kein Bedenken hat, über den vom Justizministerium gestellten Antrag abstimmen zu lassen, so würde ich mich damit vereinigen können.

Präsident v. Carlowitz: Ich würde wohl diesen Antrag als einen Antrag der Regierung ansehen dürfen.

Staatsminister v. Könnert: Nur der Form nach habe ich ein Bedenken, ein Amendement zu stellen. Wenn der Re-

gierung etwas zur Erwägung anheimgestellt werden soll, so kann die Regierung nicht füglich erst beantragen, was ihr auch ohne Aufforderung der Kammer freisteht. Ich hätte nach der Landtagsordnung kein Bedenken gefunden, daß der Antrag, auch wenn er schon unterstützt worden, noch verändert werde. Will man den Antrag aber als Antrag der Regierung betrachten, so wäre es das Einzige, daß die Kammer sich bei der Erklärung beruhigte, das Ministerium werde die Sache in Erwägung ziehen.

Präsident v. Carlowitz: Ein Bedenken kann ich auch nicht finden; aber genöthigt kann der Antragsteller dazu nicht werden. Wenn der Antrag übrigens nicht als Antrag der Staatsregierung bezeichnet, oder von dem Antragsteller nicht selbst aufgenommen wird, so kann ich freilich eine Frage darauf nicht stellen.

Domherr D. Günther: Ich bin, wie gesagt, in Bezug auf die Form in Zweifel, ob mein Antrag noch verändert werden kann. Im Wesen bin ich ganz mit dem Herrn Minister einverstanden. Ich stelle es dem Herrn Präsidenten ganz anheim.

Präsident v. Carlowitz: Ich finde es zulässig, daß der Herr Domherr D. Günther erkläre, er modificire seinen Antrag in dieser Weise.

Domherr D. Günther: Das thue ich hiermit.

Präsident v. Carlowitz: Freilich würde ich auf den veränderten Antrag immer erst eine Unterstützungsfrage stellen müssen, da er nun nicht ein Regierungsantrag, sondern ein Antrag eines Kammermitgliedes ist.

D. Großmann: Ich sollte meinen, daß der Antrag erst geförmelt werden müßte.

Secretair Bürgermeister Ritterstädt: Mir scheint es doch, als ob formell nicht mehr Zeit sei, den Antrag vom Herrn Domherrn D. Günther zu verändern; denn der Antrag war schon vor dem Schlusse der Debatte in Discussion gezogen. Die Debatte war geschlossen, der Herr Präsident hat dem Herrn Referenten das Schlußwort gegeben, und nun ist es nicht mehr Zeit, daran noch zu ändern. Ich finde auch unbedenklich, dafür zu stimmen, denn was von dem Herrn Minister geäußert worden ist, giebt uns die Hoffnung, daß, wenn die Regierung finden sollte, daß noch weiter gegangen werden könnte, als der Günther'sche Antrag besagt, sie es thun wird, wenn es auch nicht im Antrage enthalten ist.

Präsident v. Carlowitz: Wünscht Jemand noch das Wort? Die richtigere Ansicht ist allerdings die vom Bürgermeister Ritterstädt. Der Präsident kommt immer in Verlegenheit, wenn noch gesprochen wird, nachdem die Debatte geschlossen ist. Indessen der Staatsregierung steht das Recht zu, zu jeder Zeit das Wort zu nehmen.

Domherr D. Günther: Unter diesen Umständen wäre es am besten, wenn der Herr Präsident geradezu über meinen Antrag abstimmen ließe, wobei der hohen Staatsregierung ja immer unbenommen bleibt, ein Wenigeres oder auch ein Mehreres zu gewähren.

Präsident v. Carlowitz: Das ist das Einfachste. Wir kommen dadurch über die Bedenken weg, die hier in der Land-